

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Ahaus GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Ahaus GmbH bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Herstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des den Anschlussnehmer betreffenden Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsanlagen (Ortsnetzanlagen und notwendige Zuführungsleitungen).

Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von der Stadtwerke Ahaus GmbH festgelegt.

Kostenanteile, die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberührt.

1.2 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,5 * K * \frac{P}{\sum P}$$

Es bedeuten:

BKZ: der vom Anschlusskunden zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro
K: den Niederdruckkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile

P: die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung

$\sum P$: die Summe der P für alle der Versorgung der Niederdruckkunden – einschließlich der noch zu erwartenden Niederdruckkunden – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.1 und 1.2.

2. Hausanschlusskosten (Netzanschlusskosten)

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Ahaus GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses (Netzanschlusses), d. h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Stadtwerke Ahaus GmbH stellt dem Anschlussnehmer für nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse pauschal ermittelte Hausanschlusskosten in Rechnung.

3. Antrag, Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Ahaus GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist,

ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Die Stadtwerke Ahaus GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag, aufgegliedert nach Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten, mit. Der Anschlussnehmer erteilt der Stadtwerke Ahaus GmbH aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Ahaus GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 oder § 11 Abs. 5 NDAV bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung

Die Stadtwerke Ahaus GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilnetz an.

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Ahaus GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Technische Anschlussbedingungen gem. § 20 NDAV

Es gelten insbesondere die Arbeitsblätter G 459/I „Gas-Hausanschlüsse“ und G459/II „Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar für Gas-Installationen“ sowie das Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas-Installationen“ des DVGW.

7. Ablesung der Messeinrichtungen

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von der Stadtwerke Ahaus GmbH zu bestimmenden Zeitabständen nach Aufforderung durch die Stadtwerke Ahaus GmbH durch den Kunden selbst.

Die Stadtwerke Ahaus GmbH wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der Stadtwerke Ahaus GmbH mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen der Stadtwerke Ahaus GmbH mit, so ist die Stadtwerke Ahaus GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Gasverbrauches von vergleichbaren Kunden zu schätzen.

8 Zahlung und Verzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

8.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Ahaus GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

8.2 Bei Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 2 NDAV (Sperrung) werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto *)
Mahnung	1,50 €	1,50 €
Sperrung	25,70 €	25,70 €

*) Werte können gerundet sein

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Pauschalen nach 8.2 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8.3 Bei Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit wird folgende Pauschale in Rechnung gestellt:

	netto	brutto *)
Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	30,00 €	35,70 €**)

*) Werte können gerundet sein

***) inkl. Umsatzsteuer (zz. 19 %)

Bei Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8.4 Der Kunde hat der Stadtwerke Ahaus GmbH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

9 Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zz. 19 %, Stand: 1. Januar 2007) zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang gemäß Ziffer 8.2) sowie Einstellung der Versorgung (Sperrung gemäß Ziffer 8.2). Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Bestimmungen zu Ziffer 1 und 2 gelten nicht für die Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG.

11 In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ahaus GmbH treten mit Wirkung vom 18. Januar 2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Ahaus GmbH zu der AVB-GasV vom 01.02.2003.